

Aktueller Aufsatz von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch in der Festschrift Heidel zur fristwährenden „demnächst“-Zustellung der Anfechtungsklage nach §§ 246 AktG, 167 ZPO

Die soeben im Nomos Verlag erschienene Festschrift für Thomas Heidel, 2021, enthält einen Beitrag von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch mit dem Titel „Die fristwährende „demnächst“-Zustellung der Anfechtungsklage nach §§ 246 AktG, 167 ZPO“. Weitere Informationen finden Sie im Anhang.

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch, Die fristwährende „demnächst“-Zustellung der Anfechtungsklage nach §§ 246 AktG, 167 ZPO, S. 751 ff. – Überblick

1. Da die für die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der AG geltende Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG nur durch Erhebung der Klage gewahrt werden kann, muss innerhalb eines Monats grundsätzlich nicht nur die Einreichung bei Gericht, sondern auch die Zustellung bei der AG erfolgen. Denn die Erhebung einer Klage setzt allgemein gem. § 253 Abs. 1 ZPO die Zustellung der Klageschrift beim Beklagten voraus. Wird die Klageschrift wenige Tage vor Fristablauf oder sogar am letzten Tag der Frist vom Kläger beim zuständigen Gericht eingereicht, so kann eine Zustellung bei der AG regelmäßig nicht mehr innerhalb der Monatsfrist bewirkt werden, zumal das Gericht die Zustellung erst nach Zahlung des angeforderten Kostenvorschusses vornimmt (Festschrift Heidel, S. 751 ff.).

2. Nach der allgemeinen prozessrechtlichen Regelung des § 167 ZPO tritt, wenn durch die Zustellung der Klage eine Frist gewahrt werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 BGB gehemmt werden soll, diese Wirkung bereits mit Eingang der Klage bei Gericht ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, sog. „demnächst“-Zustellung“. Die Regelung des § 167 ZPO über die „demnächst“-Zustellung“ findet auch in Bezug auf die Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG Anwendung (Festschrift Heidel, S. 751, 752 ff.).

3. Die Tatbestandsvoraussetzung „demnächst“ wird nicht durch eine gesetzliche Höchstfrist begrenzt. Die Wirkung des § 167 ZPO greift aber nicht mehr ein, wenn der Anfechtungskläger eine Verzögerung der Klagezustellung zu vertreten hat, die nicht als geringfügig eingeordnet werden kann. Eine Zeitspanne von bis zu 14 Tagen ist generell noch „geringfügig“ (Festschrift Heidel, S. 751, 752 ff., 762 ff.).

4. Wird die Anfechtungsklage fristgerecht eingereicht, so kann der Kläger erst einmal abwarten, bis er vom Gericht die Anforderung des Kostenvorschusses erhält. Eine Obliegenheit zur Nachfrage trifft den Kläger in dem Fall, in dem er nach drei Wochen noch keine Kostenanforderung erhalten hat (Festschrift Heidel, S. 751, 758 ff.).

5. Dem Prozessbevollmächtigten des Klägers steht nach Zugang der gerichtlichen Kostenrechnung zunächst ein Zeitraum von drei Arbeitstagen für die Prüfung und Weiterleitung an den Kläger zu (Festschrift Heidel, S. 751, 758 ff.).

6. In Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der Zahlung des angeforderten Kostenvorschusses steht dem Kläger dann noch ein Zeitraum von einer Woche zur Verfügung. Gesetzliche Feiertage führen zu einer entsprechenden Verlängerung dieser Wochenfrist. Die allgemeine Verzögerungsfrist (geringfügige Verzögerung) von 14 Tagen beginnt erst nach Ablauf dieser Frist von einer Woche (Festschrift Heidel, S. 751, 759 ff.).

7. Hat der Kläger drei Monate nach ordnungsgemäßer Einzahlung des Kostenvorschusses noch keine gerichtliche Mitteilung erhalten, die sich auf die Vornahme der Zustellung der eingereichten Klage bezieht, so greift aufseiten des Klägers eine Nachfrageobliegenheit Platz. Wenn diese Obliegenheit vom Kläger nicht erfüllt wird, dann steht ihm zwar noch die allgemeine Verzögerungsfrist von 14 Tagen zu. Im Falle einer fortdauernden Unterlassung der Nachfrage und Nichterfolgen der Zustellung innerhalb dieser 14-Tage-Frist tritt aber eine Verfristung der Anfechtungsklage ein, weil auch die „demnächst“-Zustellung (§ 167 ZPO) jetzt gescheitert ist (Festschrift Heidel, S. 751, 762 ff.).